

Entwurf – Stand 14.05.2022

Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Assel

Zwischen

dem Schützenverein Assel von 1901 e.V.,

vertreten durch:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

und der Gemeinde Drochtersen

vertreten durch: Bürgermeister Mike Eckhoff

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 02.05.1989. Aufgrund der inzwischen veränderten Verhältnisse, insbesondere des Angebotes der Gastronomie, wird diese Anpassung erforderlich. Es wird eine für beide Seiten rechtssichere Vertragsgrundlage geschaffen.

§1 Eigentumsverhältnisse

Mit Vertrag vom 12. September 1987 des Notars Ernst-August Bansemer, 21730 Freiburg/Elbe, (UR-Nr. 760/1987 B), hat die Gemeinde Drochtersen das vermessene Flurstück 24/1 der Flur 21 der Gemarkung Assel in der Größe von 30,92ar von Frau Gisela Armhold käuflich erworben. Auf diesem Grundstück ist der Neubau eines Schießstandes mit Mehrzweckräumen errichtet worden. Eigentümer des Gebäudes und des Grundstücks ist damit die Gemeinde Drochtersen.

§2 Nutzungsrechte

Die Gemeinde Drochtersen gewährt dem Schützenverein Assel e. V. ein unbeschränktes Nutzungsrecht für vereinsportliche Zwecke.

§3 Nutzung durch Dritte

Der Schützenverein Assel e. V. verpflichtet sich, allen an einer Nutzung der Räumlichkeiten interessierten Vereinen, Verbänden und Organisationen der Ortschaft Assel ein Nutzungsrecht einzuräumen.

Die Nutzung des Grundstücks und der Räume muss den Aufgaben des Vereines/Verbandes im Sinne der Vereins-/Verbandssatzung entsprechen.

Die Nutzung beschränkt sich im Wesentlichen auf die zwei Räume, die dem Gemeindeteil angeschlossen sind. Nur bei evtl. Platzmangel wird auch der Raum vor den Kleinkaliber-Ständen den zwei anderen Räumen zugegeben.

Tanzveranstaltungen oder andere Veranstaltungen, wie private Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Konfirmationen, Beerdigungsfeiern und dgl. dürfen in diesen Räumen nicht abgehalten werden.

Entwurf – Stand 14.05.2022

Das vorstehend beschriebene Veranstaltungsverbot endet zu dem Zeitpunkt, wenn in der Ortschaft Assel keine entsprechenden Gasträume mehr nutzbar sind.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen ist einvernehmlich zwischen den Vereinen, Verbänden und Organisationen der Ortschaft Assel mit dem Schützenverein ein Belegungsplan für die Vereinsräume der Schützenhalle aufzustellen. Die Aufenthaltsräume sind von den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen unentgeltlich nutzbar.

§4 Pflichten des Schützenvereins Assel

Der Schützenverein Assel e. V. ist für die Verkehrssicherungspflicht des Grundstücks, des Gebäudes, des Platzes, der Zufahrt und der Anlagen verantwortlich.

Dem Schützenverein obliegt zudem die Reinigung und Heizung des Gebäudetraktes.

Der Schützenverein Assel ist darüber hinaus verantwortlich für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die der Erhaltung dienen und die keine erhebliche Veränderung - insbesondere keine erhebliche Werterhöhung – zur Folge haben (z. B. Schönheitsreparaturen). Sofern nach Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten keine Fachfirmen hierfür erforderlich sind, werden diese Unterhaltungsarbeiten vom Schützenverein in Eigenleistung durchgeführt.

Werden Arbeiten durch Fachfirmen durchgeführt, ist vor einer Auftragsvergabe durch den Schützenverein die Zustimmung der Gemeinde Drochtersen einzuholen, wenn ein jährlicher Betrag von 2.500 € überschritten wird.

§5 Kostenverteilung

Die laufenden Bewirtschaftungskosten für das Gebäude und die Außenanlagen, d. h. alle öffentlichen Lasten und Abgaben, die Kosten der Versicherung und des Betriebs, gleich ob sie vom Verbrauch abhängig sind oder nicht, einschließlich der Kosten für die Durchführung von Arbeiten durch Fachfirmen, trägt zu 2/3 die Gemeinde Drochtersen und zu 1/3 der Schützenverein.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt jährlich.

Darüber hinaus erhält der Schützenverein von der Gemeinde Drochtersen einen Zuschuss für die Reinigung des Gebäudes und der Außenanlagen in Höhe von monatlich 200 €.

§6 Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann zum Zwecke der Anpassung an geänderte Verhältnisse mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresschluss gekündigt werden.

Entwurf – Stand 14.05.2022

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Die bisherige Vereinbarung vom 02.05.1989 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Drochtersen, den _____

*Gemeinde Drochtersen
Der Bürgermeister*

*Schützenverein Assel e.V.
1. Vorsitzender*

Mike Eckhoff

Jan Steffens